

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/722/2008
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Melanie Vennemann
Datum:	02.12.2008

Betreff:

1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

Beratungsfolge:	
16.12.2008	Haupt- und Finanzausschuss
18.12.2008	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen, die 1. Änderung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 zu beschließen.

Begründung:

In der 1. Änderungssatzung geht es um die Einführung eines neuen § 18 a, welcher die Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers bei der Ermittlung der abflusswirksamen Flächen auf dessen Grundstück regelt. Die Ermittlung dieser Flächen durch die Gemeinde ist für die Einführung einer gesonderten Niederschlagswassergebühr zwingend erforderlich.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (NWStGB) empfiehlt ausdrücklich, die Mitwirkungspflichten des Grundstückseigentümers in der Entwässerungssatzung zu regeln, da anderenfalls von der Datenschutzbeauftragten des Landes NRW die fehlende Rechtsgrundlage für die Befragung der Grundstückseigentümer gerügt wird. Da eine Flächenermittlung zur Erhebung einer gesonderten Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) ohne Mitwirkung des Grundstückseigentümers nicht möglich ist, sieht die neue Mustersatzung des NWStGB zudem eine Regelung vor, dass bei einer Nicht-Mitwirkung des Grundstückseigentümers die abflusswirksamen bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Flächen durch die Gemeinde geschätzt werden können. Des Weiteren muss der Grundstückseigentümer verpflichtet werden, jede Änderung der gebührenrelevanten Flächen der Gemeinde mitzuteilen.

Es wird deshalb vorgeschlagen in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 nach § 18 (Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht) den in der Anlage aufgeführten § 18 a einzufügen. Dieser § 18 a entspricht dem § 5 Abs. 2 (Niederschlagswassergebühr) der neuen Mustersatzung des NWStGB über die Erhebung von Abwassergebühren vom 30.04.2008, welche eine getrennte Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr vorsieht.

Nach Ermittlung der erforderlichen Flächen und vollständiger Überarbeitung der Abwassergebührenkalkulation wird eine erneute Satzungsanpassung unter Zugrundelegung der getrennten Abwassergebühr erforderlich.

Sendermann
Beigeordneter

Himmelmann
Bürgermeister